



§1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung/Gruppe des Vereins Freiwilligen Feuerwehr Donnersdorf e.V.. Sie untersteht der Aufsicht dem Wehrleiter/Wehrführer der Feuerwehr Donnersdorf.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinderfeuerwehrgruppe kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen, Ausflüge, Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse, wie z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck und Lasten, gefährdet werden können.

§3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr Donnersdorf können Kinder aus dem Ort Donnersdorf, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehrgruppe ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Der Leiter entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 12. Lebensjahr.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
 3. durch Austritt.
 4. durch Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde.
 5. durch Ausschluss.
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehrgruppe zurückzugeben.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr Donnersdorf hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Jugend- und Kinderarbeit aktiv mitzuwirken.
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - die im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze gegebenen Anweisungen zu befolgen.
 - die Gemeinschaft zu pflegen und zu fördern.Krankheitsbedingtes Fehlen, oder Nichtteilnahme an Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr aus persönlichen Gründen, ist dem Betreuer mitzuteilen.

§5 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der Gruppenunfallversicherung des LFV Bayern versichert. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein Freiwillige Feuerwehr Donnersdorf e.V..

- (2) Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind sofort, d.h. am selben Tag, bei den Betreuern anzuzeigen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten, oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände der Feuerwehr befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht durch die Betreuer.
- (4) Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten, ansteckenden oder fieberigen Krankheiten und parasitären Befall, darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperliche Beeinträchtigungen sind den Betreuern unverzüglich schriftlich zu melden.

§6 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Gemeinschaft, können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

(a) Ausschluss von Aktivitäten:

Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung ständig gegen die Anordnungen der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen. Die Erziehungsberechtigten, bzw. die zur Abholung benannte Person wird telefonisch informiert. Der/ die Betroffene ist dann sofort abzuholen.

(b) Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr:

Diese Ordnungsmaßnahme wird vom Leiter der Kinderfeuerwehr, nach Absprache mit der Wehrleitung/Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Donnersdorf, ausgesprochen. Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Ordnung sind unerlaubtes Entfernen aus der Gruppe, die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst, sowie der mehrmalige Ausschluss von den Aktivitäten (§6 Abs. 1 (a)).

Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich bei der Freiwilligen Feuerwehr Donnersdorf erfolgen. Die Wehrleitung/Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Donnersdorf entscheidet über den Einspruch.

§7 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt einem volljährigem, geschäftsfähigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Donnersdorf, welches jedoch nicht zwingend aktives Mitglied der Einsatzleitung sein muss und nicht gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Jugendabteilung sein sollte.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Mitglied ist nach Maßgaben dieser Grundsätze insbesondere zuständig für,
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigen der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin, dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Wehrleitung/Wehrführung und des Vorstandes

Ich/ wir habe/n die „Allgemeinen Grundsätze“ der Kinderfeuerwehr Donnersdorf schriftlich erhalten und gelesen und erkenne/n sie als Bestandteil dieses Aufnahmeantrages und für die Dauer der Mitgliedschaft an.

Datum

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten